

Steuernummer 046/142/15874  
(Bitte bei Rückfragen angeben)**KOPIE**Telefon 0331 287-1354  
Telefax 0331 287-1515  
Zi.Nr.: 3054

Finamt Steinstr 104-106 H9 14480 Potsdam

**Freistellungsbescheid**Herrn  
Hans-Peter Frink  
Steuerberater  
Zehlendorfer Damm 75  
14532 Kleinmachnow

für 2014 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Posteingang für

18. Feb. 2016

Doknr.

Für  
Baldachin e.V.  
Zehlendorfer Damm 75 A, 14532 Kleinmachnow**Feststellung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert mildtätige Zwecke.

Sie fördert außerdem folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Altenhilfe
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
- Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene
- Förderung der Hilfe für Aussiedler und Spätaussiedler
- Förderung des Sports

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 5, 7, 10 und 21 AO.

**Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist tagenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*

Finanzkasse Potsdam  
Steinstr. 104-106 Haus 9, 14480 Potsdam  
Zi.Nr.: 1023 Tel.: 0331 287-1123Kreditinstitut:  
BBk Berlin  
IBAN DE72 1000 0000 0016 0015 01 BIC MARKDEF1100Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzamt.brandenburg.de](http://www.finanzamt.brandenburg.de)

Form.Nr. 000208 P

000010102

Rt. 02.02.2016 KSt 2014

000109

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Größendruck erscheint